

Was gehört nicht in den Straßeneinlauf ?

Abwasser ist

1. *das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie*
2. *das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).*

(Wasserhaushaltsgesetz: § 54 - Begriffsbestimmungen für die Abwasserbeseitigung)

Im Entsorgungsgebiet des Abwasserzweckverbandes „Obere Röder“ befinden sich verschiedene Abwassersysteme zum Fortleiten des anfallenden Abwassers.

1. Mischsystem
→ Das anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) wird in einem gemeinsamen Kanalsystem gesammelt und der Kläranlage zur Behandlung zugeführt.
2. Trennsystem
→ Das anfallende Schmutzwasser wird in einem Kanalsystem gesammelt und der Kläranlage zur Behandlung zugeführt.
→ Das anfallende Niederschlagswasser (Dachentwässerung, Straßentwässerung) wird in einem zweiten Kanalsystem gesammelt und dem Gewässer, **unbehandelt**, zugeführt.

Die Straßeneinläufe dienen daher nur zur Aufnahme des anfallenden Niederschlagswassers der Straße.

Jede andere Einleitung insbesondere:

- *Wisch- und Reinigungswasser*
- *Ausgespülte Farbeimer (Wandfarbe)*
- *etc.*

sind verboten.

Diese werden unter Umständen ungereinigt in ein Gewässer abgegeben, und schaden somit unserer Umwelt.